CHERTSONE VETETRIUNGEGREETLECHAPT

Oberhausen m.b.H. Oberhausen - Holten Abschrift/Not.

3450-30/5.01-27

Debruste Abschrift

Pirma

BOMBRINI PARODI DELFINO

Rom/Italien Corso Umberto 1º 267

-/Hmn. Oberhausen-Holten, den 19.11.1941.

Betr.: Lizenz / 191141.

Wir nehmen Bezug auf die verschiedenen Besprechungen und bestätigen hiermit, folgendes mit Ihnen vereinbart zu haben, wobei wir Sie der Kürze halber als "BOUDLIVI" und uns als "CHEMO" bezeichnen:

CIEIO ist berechtigt, die Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen der RUHI CHERIE AKTIENGEREILECHAFT und der I.C. FAPIEKINDUSTIE A.-G. auf dem Gebiete der sog. "Oro-Synthese", d.h. der Herstellung von synthetischen Produkten aus Verbindungen mit olefinischer Doppelbindung durch Anlagerung von Kohlenoxyd und Vasserstoff als solchen an die olefinische Doppelbindung zu lizenzieren.

BOHERINI interessiert sich für die Herstellung von C3-C6 Aldehyden, um diese zu Sprengstoff zu verarbeiten. Sie hat von RUHECHEMIE deren Versuchsanlagen auf diesem Gebiet gezeigt erhalten und sich dabei von der Durchführbarkeit des Verfahrens überzeugt.

BOMBRINI wünscht demgemäss eine einfache Lizenz auf dieses Verfahren zu erhalten. Zu diesem Zwecke wird folgendes vereinbart:

I. Sachliches Vertragsgebiet.

Das "sachliche Vertregsgebiet" dieses Vertrages umfasst die Herstellung von C3-C6 Aldehyden aus Ethylen, Propylen, Butylen und Amylen durch Anlagerung von Kohlenomyd und Masserstoff an die olefinische Doppelbindung, ferner die Herstellung von Alkoholen von gleicher Kohlenstoffzchl wie die Aldehyde, soweit diese alkohole zwangslufig als Nebenprodukte anfallen.

Das Wort Aldehyd im Sinne dieses Vertrages umiasst auch die vorgemannten Nebenprodukte.

II. Rivaliches Vertragsgebiet.

Das "rumliche Vertragsgebiet" dieses Vertrages erstreckt sich zuf Italien, Albanien, die italienischen Kolonien zowie das italienische Imperium.

· III.

Lizenzerteilung, Verfahrensbeschreibung.

CHERO gewährt BOMEFINI für das "räumliche Vertragsgebiet" eine nicht-ausschliessliche, nicht-übertragbare Lizenz auf alle gegenwärtigen und zukünftigen während der Dauer dieses Vertrages entstehenden Schutzrechte, Erfindungen und Irfahrungen auf dem "sachlichen Vertragsgebiet", die sie zu lizenzieren berechtigt ist, und zwar:

- a) für den Detrieb einer Versuchsanlage, die BOFEI INI alsbald erstellen wird und deren Kapazität 300 (dreihundert) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % nicht übersteigen wird,
- b) für den Bau und Betrieb von industriellen Anlagen, deren Kapazitit 2000 (zweitausend) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % betragen kann.

Soweit es sich um Schutzrechte handelt, gilt diese Lizenz nach Hassgabe von IV Abs. 1 für die Dauer derselben (mit Ausnahme des in X Abs. 3 genannten Falles der vorzeitigen Vertragsbeendigung).

Wenn BOMBRINI seine Kapazität über die vorstehend lizenzierte hinaus erweitern will, so ist dies grundsätzlich möglich. Es sind dann neue Abmachungen über die Lizenzgebühren für die zusätzliche Produktion zu treffen. Fine weitere Abschlussgebühr ist in diesem Falle von BOMBRINI nicht zu zahlen. Die laufenden Lizenzabgaben werden nicht höher als die in IV Abs. 2 genannten sein.

Eine ausführliche Verfahrensbeschreibung steht BOJIFINI nach Abschluss dieses Vertrages und Bezahlung der in IV a) genannten Summe zur Verfügung.

IV. Zahlungen.

- (1) Für die Leistungen der CHEMO gemäss III zahlt BOMENINI an CHEMO zunächst Abschlussgebühren, die wie folgt zur Zahlung fällig sind:
- a) Einen Betrag von 2200.000,-- (i.W. zweihunderttausend
 Reichsmark); dieser ist zahlbar in zwei Raten von je
 £ 100.000,-- (i.W. einhunderttausend Reichsmark), und zwar
 die erste kate innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages und die zweite late innerhalb von
 6 (sechs) Llonaten nach Unterzeichnung dieses Vertrages;
 diese Zahlungen berechtigen BOMBHINI zur Inbetriebnahme und
 zum Betrieb der in III a) genannten Versuchsanlage.
- b) ein weiterer Betrag von £ 250.000,— (i.W. zweihundertfünfzigtausend Reichsmark)ist zu zahlen, sobald der Beschluss
 über die Errichtung einer industriellen Anlage endgültig gefasst ist; diese Zahlung berechtigt BOMDRINI zur Herstellung
 von bis zu 1000 (eintausend) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % in industriellen Anlagen;

- c) ein weiterer Betrag von <u>2 250.000,-- (1.W. zweihundertfünfzigtausend Reichsmark)</u> ist zu bezahlen innerhalt von 1 (einem) Monat nach Ablauf des Kolenderjahres, in welchem BOMBRINI erstmals in industriellen Anlagen (vgl. III b) mehr als 1300 (eintausenddreihundert jato Aldehyd erzeugt hat; diese Zahlung berechtigt BO DRINI zur Herstellung von insgesamt 2000 (zweitausend) jato Aldehyd mit einer Toleranz von 30 (dreissig) % in industriellen Anlagen.
- (2) Ferner entrichtet BOMBRINI für die lizenzierten Anlagen eine laufende Lizenzabgabe in Höhe von 10 Pfg/kg (i.W. zehn Reichspfennig je Kilogramm) Vertragsprodukt. Soweit BOMBRINI das lizenzierte in fahren auf Basis eines ithylens austübt, dessen Einstandspreis höher als 9 Lire pro kg ist, ermässigt sich die vorstehende laufende Abgabe von 10 Pfg pro kg Aldehyd in folgender Weise:
 - a) Die laufende Abgabe beträgt 7,5 Pfe/kg (1.V. sieben 5/10 Reichspfennig je Kilogramm) Aldehyd, sofern die Ausberte unter 80 (achtzig) 5 liegt.
 - b) Die laufende Abgabe betrügt 5 Pfg/kg (i.w. fün? Reichspfennig je Kilogramm) Aldchyd, wenn die Ausbeute unter 70 (siebzig) % liegt.
 - c) Für die Produktion der W. mehsanlage (III a). eruissie: sich die laufende Abgabe weiterhin auf 2,5 Pfg/kg (i.W. zwei 5/10 Reichspfennig je Kilogramm) alderju, wenn die Ausbeute unter 60 (sechzig) % liegt.

Die Ausbeute wird bezogen auf den theoretisch errechenbaren Anfall von Aldehyd.

Für die Errechnung der laufenden Abgaba und der Ausbeute in Ausführung dieses Absatzes 2 werden jeweils 2 (zwei) kg Alkohol gleich 1 (ein) kg Aldehyd (im chemischen Sinne) gesetzt.

Die laufende Abgabe ist zu bezahlen vom Beginn der Herstellurg ab bis zu dem aus X ersichtlichen Zeitpunkt. Die Berrechnung der laufenden Abgabe erfolgt kalenderhalbishrlich postnumerande; die Bezahlung hat innerhalb von 6 (sechs) Tochen

nach Ablauf eines Kalenderhalbjahres zu erfolgen. BOMBETYI wird geeignete Resseinrichtungen vorschen und der CHFNO auf deren Wunsch jeweils in geeigneter Weise den Nachweis der Richtigkeit der Lizenzabrechnung erbringen bezw. ermöglichen.

In dem Falle, dass italienische Behörden BOMBRINI nicht gestatten, die Produktion für militärische Zwecke CHFPO bekanntzugeben, wird BOMBRINI mit CHEMO eine abweichende Tegelung der laufenden Lizenzzahlung vereintaren. Vor Zustandekommen einer solchen Vereinbarung darf BOMBRINI die Produktion nicht aufnehmen bezw. fortsetzen.

(3) Sümtliche Zahlungen verstehen sich netto, d.h. ohne Abzug von Kosten. Gebühren oder italienischen Steuern; sie sind jeweils über das deutsch-it lienische Verrechnungsabkommen oder - soweit dies nicht möglich ist - in freien Devisen an die CHEHO zu bezahlen.

v.

Beitere Lizenzen auf dem sachlichen Vertragsgebiet.

Sollte sich innerhalb des "räumlichen Vertragsgebietes" ein ernstlicher Interessent für eine Lizenz auf dem "sachlichen Vertragsgebiet" melden, so wird die CHFFC dies BOFEFIHI mitteilen und, wenn BOERINI dies wünscht, versuchen, diesen Interessenten zu veranlassen, mit BOMBRINI zwecks Vermeidung einer Überproduktion Fühlung zu nehmen.

In Anerkennung der Tatsache, dass BOMBPINI als erste italienische Firma eine Lizenz auf dem "sachlichen Vertragsgebiet" erworben hat, verpflichtet sich die CHFMO, innerhalb des "räumlichen Vertragsgebietes" keine Lizenz auf dem "sachlichen Vertragsgebiet" zu Bedingungen zu vergeben, die - unter Berücksichtigung aller Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Kapazitäten - im Cesamtergebnis günstiger sind als die Bedingungen des vorliegenden Vertrages.

VI. Erfindungen von BOMBRINI.

BOMBRINI gewährt CHFMO kostenlos einc ausschliessliche Lizenz auf alle ihre jetzigen und zukünftigen bis zum Ablauf diesos Vertrages entstehenden Schutzrechte, Erfindungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der "Oxo-Synthese" für alle Länder der Welt (bei Schutzrechten für deren Laufzeit) mit dem Recht, Unterlizenzen darauf zu vergeben. Selbstverständlich ist BOMBRINI berechtigt, die von ihr stammenden Schutzrechte, Frfindungen und Frfahrungen im Rahmen der in Ziffer III erteilten Lizenz ohne zusätzliche Lizenzzahlung zu benutzen. In den Ländern, in denen BOMBRINI nicht in angemessener Zeit selbst anmeldet, oder Anmeldungen nicht weiterführt bezw. Patente nicht aufrecht erhalten will, ist GHEMO-berechtigt, auf eigene Kostenentsprechende Patentanmeldungen zu tätigen bezw. die Übertragung solcher Anmeldungen und Patente auf ihren Namen zu verlangen. BOMBRINI wird CHEMO-jeweils unverzüglich unterrichten.

VII.

Verwertungsbestimmungen, Export.

- (1) BOLBFINI verpflichtet sich, die in der lizenzierten Anlage erzeugten Aldehyde nur auf Sprengstoffe zu verarbeiten.
- (2) Sollte BOIBRINI die gebaute Kapazität nicht mehr für Sprengstoffzwecke ausnutzen können, so ist sie berechtigt, die aus den Aldehyden mit Formaldehyd hergestellten Vorprodukte auf andere Stoffe als Sprengstoffe aufzuarbeiten.
- (3) Ist gemäss Absatz (2) eine Ausnutzung der lizenzierten Anlage bezw. Anlagen nicht mehr möglich, so ist BOHTI INI berechtigt, die in der Anlage gewonnenen Aldehyde beliebig weiter zu verarbeiten.
- (4) Die etwaige Belieferung der SOCIFTA CHIMICA LOMBATDA in Phomit den Aldehyden oder Vorprodukten wird ausserhalb dieses Vertrages geregelt.

(5) Die erheltenen Aldehjde sowie die eurch Veiterverarbeitung dersolden untstendenen Produkte dürfen aus dem räumlichen Vertragsgebiet nicht ausgeführt werden. Dasegen steht einer Ausfuhr von fertiger Munition, in welcher der nach dierem Vertrag hergestellte Aldehydanteil in geringer Kenge enthalten ist, nichts im lege.

VIII. Patentbestimmngen.

CHETO wird sich, ohne jedoch eine Cewahr dafür zu übernehmen, soweit als tunlich bemühen dass die unter diesen Vertrag fallenden Schutzrechte rechtsbeständig bezw. aufrecht erhalten bleiben. Sollte CHEMO einzelne Schutzrechte nicht mehr
zufrecht erhalten wellen, so wird sie POEDINI daven Mitteilung machen. EOEBERT ist dann berechtigt, solche Schutzrechte
von sich aus aufrecht zu erhalten. Die Verfügungsbefugnis von
CHEMO wird dadurch nicht gelindert.

CHPMO erklärt, dass sie nach songfältiger Prüfung der Überseugung ist, dass das lizenzierte Verfahren von Patenten und Patentanmeldungen Dritter unabhäugig ist; sie übernimmt jedoch keine Gewähr dafür. Sollte von dritter Seite gegen Delle Ell'I wegen der Anwendung des lizensierten Verfahrens vongegengen werden, so wird obe 0 DO IRIGI in der Verteidigung bestens unterstützen. Die etwa durch eine solche Unterstützung entatschenden Kosten trägt DO ERINI.

BOUTHINI verpflichtet sich, von Angriffen auf Schutzrechte, über die OPELO verfligungsberechtigt ist, Abnuand zu achmen, und diese auf dem Fatentgebiet bestens zu unterstützen.

IZ.

Geheimhaltung.

BOLDE IN verpflichtet sich, die ihr aufgrund dieses Vertrages oder bei der Errichtung oder dem Betrich der Eizenwierten Anlagen zuflieseenden Kenntnisse und Erfahrungen mer für die

Zwecke der lizenzierten Anlagen zu verwerten. Sie wird auch dafür Sorge tragen, dass keinerlei Kenntnisse und Frfahrungen, die sie aufgrund dieses Vertrages sowie bei der Frrichtung und dem Betrieb der lizenzierten Anlagen erlangt, direkt oder indirekt an Britte gelangen oder von Britten verwertet werden. Insbesondere wird die alle ihre mit dem lizenzierten Verfahren in Berührung kommenden Angestellten und Berater etc. ausdrücklich zur Geheishaltung verpflichten.

X. Vertragsdauer.

- (1) Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren geschlossen, gerechnet vom Tage der Inbetrielna me der ersten gemäss III. b) errichteten Anlage ab. Wenn BOUBRINI innerhalb der sich hieraus ergebenden Laufzeit des Vertrages im Pahmen der gemäss III b) erteilten Lizenz, die erste Anlage erweitert oder weitere Anlagen errichtet, so verlingert sich die Laufzeit dieses Vertrages bis sum Ablauf von 10 (zehn) Jahren, gerechnet von Tage der Inbetriebnahme der Erweiterung bezw. der weiteren Anlagen ab; die Verpflichtung zur Zahlung der laufenden Abgabe gilt jedoch für jede Anlage bezw. Erweiterung nur für die Dauer von 10 (zehn) Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme. Auf jeden Tall endet dieser Vertiag am 31. Dezember 1959.
- (2) Eine Anlage beaw, eine Erweiterung gilt als in Betrieb genommen am Ende des Kalendervierteljahres, in welchem die Anlage erstmals in einem konat 3/4 (drei Viertel) der monatlichen Produktiensmenge, für die sie gebaut ist, erreicht hat.
- (3) Wenn BOIBRINI nicht innerhalb von 5 (fünf) Jahren nach Unterzeichnung dieses Vertrages eine industrielle Anlage (vergl. III b) errichtet und angefahren hat, tritt dieser Vertrag insoweit ausser Kraft, als er die Errichtung und den Betrieb von industriellen Anlagen (III b) betrifft. Bezüglich

der Versuchsanlege (III a)) bleibt der Vertrag - mit Ausnahme des V - für weitere 10 (zehn) Jahre in Kraft, webei jedoch BOMBRINI, abweichend von VII nicht berechtigt ist, die Produktion der Versuchsanlage für andere als Sprengstoffzwecke zu verwenden.

XI.

Übertragbarkeit, Koston.

Die Rechte aus diesem Vertrag können von BO'TPINI nur mit Zustimmung von CHENO übertragen werden.

Etwaige Kosten und Steuern für diesen Vertrag werden, soweit sie nach italienischem Recht in Italien zu zahlen sind, von BOMBRINI, soweit sie nach deutschem Recht in Deutschland zu zahlen sind, von der CHEMO getragen.

XII.

Schlussbestimmungen, Schiedsgericht.

Dieser Vertrag wird zweifach in deutscher Sprache abgefasst und unterliegt deutschem Recht.

Alle Streitigkeiten aus diesem Vertras entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges ein mit drei Bitgliedern zu besetzendes Schiedsgericht. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter ernennen einen Obmann. Kommt eine Partei der Aufforderung der anderen Partei, ihren Schiedsrichter zu benennen, innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Fingeng nicht nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag der anderen Partei durch den Präsidenten des obersten Gerichts im Bende des säumigen Vertragspartners ernannt. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht innerhalb von 12 (zwölf) Wochen nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters über die Person des Obmannes, so soll der Obmann vom Präsidenten des Deutschen

Reichsgerichts ernannt werden. Der Obmann dari in diesem Fall weder die deutsche noch die italienische Staatnangehörigkeit besitzen und muss nach den Chaetzen seines Landes zum Pichteramt befähigt sein. Dus Verfahren vor den Schiedsgericht bestimmt sich nach geutschem Zivilprozentrecht.

Vir bitten Sic, une kurz Ihr Einverständnis er bestätigen.

CHEMISCHE V. RWELTUNGSCESELLISCH/FT OBERHAUSEN M.B.H.

gez. Rohe

gez. Heintzeler

BOLBRINI PARODI-DELFING ROMA

An die

a compression of the second se

CHAPTISCHE VETVERE GISCULLECHAPP CLAITAUSER F. B. P.

Cberhausen - Lolten

den 19. Hovember 1941.

Ihr Schreiben vom 19.11.1941 / -/Hmn.

Betr.: Lizena / 191141.

vom heutigen Wage und erklären uns mit dessen Inkalt einverstanden.

Hochachtungsvoll!

DO LITHI PAIODI - DEIPINO
sez. L. l'arodi Delfino